

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

13

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>131</u>	-GE/19 <u>3</u>
Datum: 28. APR. 1993	
Verteilt <u>30. April 1993</u>	

J. Schubert

H. Kopy

Wien, am 26.4.1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

5-493/Sch

Durchwahl:

478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden (Beschäftigungssicherungsnovelle 1993)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum o.a. Entwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Schuberth

25 Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

ABSCHRIFT

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1011 Wien

Wien, am 26.4.1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
Zl. 34.401/2-3a/93 11.2.1993

Unser Zeichen: 5-293/Sch
Durchwahl: 478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden (Beschäftigungssicherungsnovelle 1993)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich zum vorgelegten Entwurf einer Beschäftigungssicherungsnovelle 1993 wie folgt Stellung zu nehmen:

Wie bereits im November des Vorjahres zum Entwurf eines Beschäftigungssicherungsgesetzes ausgeführt wurde, teilt die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs die Auffassung, daß die höhere Arbeitslosigkeit älterer Dienstnehmer ein wichtiges Problem ist und ihr mit geeigneten Mitteln verstärkt entgegengetreten werden soll.

1. An ersten diesbezüglichen Beratungen im Rahmen des Beirates für Arbeitsmarktpolitik und in Sozialpartnergesprächen mit dem do. Bundesministerium im Sommer und Herbst des Vorjahres hat die Präsidentenkonferenz teilgenommen. Mit Bedauern muß die Präsidentenkonferenz jedoch feststellen, daß sie zu den weiteren und abschlies-

- 2 -

senden Gesprächen nicht mehr eingeladen worden war. Insbesondere hatte die Präsidentenkonferenz dadurch keine Teilnahmemöglichkeit bei den Gesprächen zwischen Sozialminister Hesoun und den Präsidenten der Bundeskammer und des ÖGB anfangs Jänner d.J. (Wiener Zeitung vom 12.1.1993, Seite 2: "Maßnahmen für ältere Arbeitnehmer: Grundsätzliche Einigung erzielt") und zwischen Regierung und Sozialpartnerspitzen am 20.1.1993 (Wiener Zeitung vom 22.1.1993, Seite 1: "Hesoun und Schüssel: Paket zur Entlastung der Wirtschaft", "Einigung nach einer neunstündigen Marathonsitzung").

Die Präsidentenkonferenz stellt fest, daß diese Vorgangsweise dem Geiste einer guten Sozialpartnerschaft nicht entsprach. Sie kann sich auch an eine so getroffene Vereinbarung nicht gebunden erachten und ersucht das do. Bundesministerium für die Zukunft mit Nachdruck um Einladung zu Besprechungen auf diesem auch für sie wichtigen Gebiet der Beschäftigungspolitik. Sozialpartnerschaft kann nicht einseitig nur für die Agrarpolitik im engen Sinn gelten.

2. Die Präsidentenkonferenz bekräftigt grundsätzlich ihre Ausführungen zum Entwurf eines Beschäftigungssicherungsgesetzes (Schreiben vom 9.11.1992, ZL. 5-1092/N, zum do. Schreiben vom 8.10.1992, ZL. 34.401/6-3a/92). Nur ein Teil der vorgeschlagenen Maßnahmen ist geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen. Der andere Teil wären nur unvermeidbare Mehrbelastungen der Betriebe. Zu einer befriedigenden Problemlösung wären nach Auffassung der Präsidentenkonferenz auch Maßnahmen notwendig, die in dem vorliegenden Paket nicht enthalten sind. Dazu gehören z.B.

* gegen das allzu leichte Abdrängen älterer Dienstnehmer in einen sozialstaatlich finanzierten Ruhestand Erhöhungen des Frühpensionsalters aller Formen,

- * *tatsächlich verbesserte Arbeitsvermittlung für diese Dienstnehmergruppe,*
- * *wirksame Entlastungen der Betriebe von überhöhten Lohnnebenkosten und von Lohnkosten durch eine Änderung der Kollektivverträge und Lohn- und Gehaltsschemata in Richtung von mehr Solidarität und Sicherung von Arbeitsplätzen, Maßhalten, Korrektur der Lebenseinkommenskurven u.a. mehr.*

3. *Zum Erfolg der Zielsetzungen bedarf es auch eines Zusammenwirkens aller betroffenen Institutionen. Aus diesem Grund verlangt die Präsidentenkonferenz neuerdings, den Organen der Landwirtschaftskammern in den Verwaltungs- und Vermittlungsausschüssen der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter ein volles Mitspracherecht einzuräumen. Die derzeitige Regelung (§§ 44 und 44 a Arbeitsmarktförderungsgesetz), wonach Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretungen der Land- und Forstwirtschaft nur bei bestimmten, die Land- und Forstwirtschaft unmittelbar betreffenden Angelegenheiten und nur mit beratender Stimme beizuziehen sind, ist unzureichend und diskriminierend. Sie ist wieder durch die volle sozialpartnerschaftliche Vertretung der Land- und Forstwirtschaft zu ersetzen, wie sie bis Anfang der 80er Jahre bestanden hat.*

Zu den einzelnen Bereichen des Maßnahmenpaketes wird noch folgendes bemerkt:

Artikel I - Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes

Die nunmehr in § 45 a Abs. 1 neu eingeführte Meldepflicht bzw. Unwirksamkeit von Kündigungen älterer Dienstnehmer auch in kleinen oder mittleren Betrieben würde nicht nur zu Härten für diese Betriebe führen, sondern wird auch wenig

- 4 -

erfolgreich sein, weil Betriebe dann notgedrungen Dienstnehmer knapp vor Erreichen dieser Altersgrenzen kündigen.

Die Ergänzung des § 45 a Abs. 7 ist sehr allgemein und unbestimmt gehalten. Wesentlich wäre eine genaue Bezeichnung der Aufgaben der Arbeitsmarktverwaltung hinsichtlich besserer persönlicher Betreuung der freigesetzten Arbeitnehmer (z.B. Kontaktherstellung mit den Betrieben durch das Arbeitsamt, Weiterbetreuung des Arbeitnehmers bei Schwierigkeiten u.a.).

Artikel II - Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 105 Abs. 3 Z 2 kann als verschärfter Kündigungsschutz von Arbeitgeberseite nicht befürwortet werden, wie bereits im Vorjahr ausgeführt wurde. Sie ist aber auch für die Arbeitnehmerseite offensichtlich von zweifelhaftem Wert, weil sie nur solchen Dienstnehmern nützen könnte, die derzeit schon bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis die Altergrenze überschritten haben. Bei jüngeren Dienstnehmern würde sich der Effekt voraussichtlich umkehren, da diese dann vor Erreichen der Altersgrenze gekündigt würden und gleichzeitig ältere Arbeitnehmer noch schwerer wieder einen Arbeitsplatz finden könnten.

Artikel III - Änderungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Die im § 4 Abs. 3 vorgesehene Ergänzung kann - wie schon im Vorjahr zum Vorentwurf ausgeführt wurde - als Eingriff in die betriebliche Disposition des Dienstgebers nicht befürwortet werden. Wie schon ausgeführt ist auch der Wert der Regelung für die Dienstnehmer selbst wegen der zu erwartenden Tendenz zum Unterlaufen von Altersgrenzen problematisch. Angeregt wird vielmehr, daß die Arbeitsmarktverwaltung Anträge auf Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Arbeitnehmer, sofern es sich nicht um

einen Verlängerungsantrag handelt, automatisch als Vermittlungsauftrag wertet und dem antragstellenden Arbeitgeber sofort arbeitslosengeldbeziehende Arbeitnehmer anbietet.

Artikel IV - Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Zu diesem Bereich wird die Forderung nach Anhebung der Einheitswertgrenze im § 12 Abs 6 Lit b und § 26 Abs. 4 Lit c Arbeitslosenversicherungsgesetz von derzeit S 54.000,- wiederholt. Es ist nicht einzusehen, daß Nebenerwerbslandwirte trotz Leistung von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen ab einem Grenzwert von S 54.000,- Einheitswert des Betriebes vom Arbeitslosengeldbezug ausgeschlossen sein sollen.

Die in § 36 Abs 3 Lit B sublit b vorgesehene Leistungsverbesserung ist angesichts der insgesamt verschlechterten wirtschaftlichen Situation problematisch. Eine weitere Erhöhung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages wäre abzulehnen. Jedenfalls sollte die Freibetragserhöhung bei Einkünften von Ehepartnern oder Lebensgefährten für den Bezug der Notstandshilfe des Arbeitslosen nur dann gelten, wenn die Arbeitslosigkeit erst nach Erreichung des 50. bzw. 55. Lebensjahres eingetreten ist und nicht auch schon dann, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dieser Altersgrenze erschöpft ist.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugleitet.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger

